

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 17. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Wirtschaftsausschüsse.

Ersuche die Wirtschaftsausschüsse zu prüfen, ob sich nicht empfiehlt, die etwa bestehenden Verrenten im Interesse einer Steigerung der Produktion in diesem Jahre auszuheben. Ich nehme an, daß die Vorteile die Nachteile überwiegen würden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mir hiemit den 26. d. Mts. den Bedarf an Geld zur Auszahlung der gesetzlichen Familienunterstützungen für das Rechnungsjahr 1917 anzugeben, den 14. März 1917.

Zahlblätter zwecks Auszahlung der Zuschüsse und Unterstützungen aus dem Kriegsfürsorgefonds des Kreises gehen Ihnen demnächst zu.

Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
H. R. A. v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ersuche Sie für den Monat März dieses Jahres zur Auszahlung der gesetzlichen Familienunterstützungen die Beträge gelangen in den nächsten Tagen an die Gemeindefassen zur Auszahlung.

Ersuche Sie, die Gemeindefassen mit entsprechenden Einnahmearweisungen zu versehen.

Ultingen, den 14. März 1917.
Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
H. R. A. v. Bezold.

Ultingen, den 16. März 1917.

Ersuche die Herren Bürgermeister nach Saatgut mich bemüht, neben Saathafer und Saatsaat ein Quantum **Saatersbisen** (Viktoria) zu beschaffen. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dies ortsbüchlich bekannt zu lassen und Bestellungen entgegen zu nehmen. Die bestellten Mengen wollen Sie — bis 24. 3. hierher melden, da es fraglich ist, ob eingehende Bestellungen noch berücksichtigt werden können.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung

Nr. L. 400/1. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Lagererhebung von Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Die Bekannte Bekanntmachung wird auf Grund des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-

setzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684 bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind —: alle unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregnerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außer-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat beschlagnahmt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer keine Kriegsanleihe zeichnet, hilft unsern Feinden.

europäischem Hanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzenfasern hergestellten Treibriemen.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner leberne Rund- und Rordelschnüre.

§ 2

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestversteigerung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 3

Verwendungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4

Veräußerungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 10—12 zulässig; von derartigen Veräußerungen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Vermerks des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers

von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5

Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch. II 888/7. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatzlohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata-, oder Guttapercha-Treibriemen nur an die Kaufschulabrechnungsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen einer Meldepflicht.

§ 7

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 8

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 9

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
 - a) selbst erzeugt;
 - b) als Händler vertreibt;
 - c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein B oder A);

4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Meldescheine demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß Postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: „Treibriemen-Meldeschein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag,

Kopie) ist von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Bauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jeberz die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Lagerräume zu

Heute

beginnt für uns Daheimgebliebenen von neuem die Möglichkeit, unsern Brüdern und Söhnen im Felde zu helfen und das siegreiche Ende des Krieges zu beschleunigen!

Verwandelt Euer Geld in U-Boote,

in Stacheldraht,

in Geschütze und Granaten,

in Maschinengewehre und Patronen, und Ihr erhaltet dadurch das Leben unsrer Helden an der Front!

Es gilt, unsern Feinden durch das Anleihe-Ergebnis zu beweisen, daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist, damit sie den Mut und die Hoffnung verlieren, uns jemals niederzwingen zu können!

Leihe jeder, soviel er kann, dem Vaterlande, jeder nach seinen Kräften: der Reiche viel, der Ärmere weniger; fehlen darf keiner!

Auf zur Zeichnung der 6. Kriegsanleihe!

gestalten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 kg beträgt.

§ 12

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 13

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. März 1917.
Stellv. Generalkommandant
des 18. Armee-Korps

Ullingen, den 14. März 1917

An die Herren Bürgermeister!
Bei dem Mangel an Kartoffeln und wichtigen Lebensmitteln dürfen nach Höchsterweisung 8 Monate und ältere Schweine (Entnahme von Zuchtsauen) nicht den Sommer zurückgehalten werden. Ich habe daher den Vorsitzenden des Viehhandelsverbandes anzufragen, ob er die Rückhaltung von Schweinen nach meiner Aufforderung von den einzelnen Gemeinden zur Ausführung an den Viehhandelsverband anzufragen. Der Herr Bürgermeister wird es sein, die für den Sommer zurückgehaltenen Schweine auf die einzelnen Gemeinden zulegen und letztere aufzufordern, das Vieh zu liefern. Sollten die Schweine nicht geliefert werden, so ist mir sofort unter genauer Angabe des Besitzers dies anzuzeigen. Es wird das Einleitungsverfahren eingeleitet werden, das die Entnahme des Ankaufspreises um 10% werden wird.

Vertrags- oder Heeres-Schweine sind ausgenommen.

Alle diejenigen Herren Bürgermeister, die Aufforderung zur Lieferung von Schweinen erhalten haben, haben mir jedesmal bis zum 1. April mitzuteilen, wer die angeforderten Schweine liefert und durch welchen Händler dies geschehen wird.

Der Königliche Landrat

Nr. 8. 1579.

v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. März (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Regenwetter blieb das Artilleriefeuer den meisten Abschnitten gering.

In der Champagne kamen französische Kräfte auf dem Nordwesthang der Höhe 185 südlich von Ripont in unserer Vernichtungsfeuer zur Entwicklung.

Entdeckungsvorstöße im Somme-Gebiet auf dem Westufer der Maas, wo eine französische Feldwache südlich von Cumieres durch japanische bei hellem Tage aufgehoben wurden, brachten uns eine Anzahl Gefangener ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz von Bayern.

Bei Bitonitz am Stochod und bei Jankow südlich des Dniestr wurden Unternehmungen Stoßtrupps erfolgreich durchgeführt. Neben Gefangene und mehrere Maschinengewehre, Minenwerfer konnten zurückgebracht werden.

Mazedonischen Front

Auf beiden Ufern des Prespa-Sees und von Monastir setzten auch gestern die französischen Kräfte mit dem gleichen verlustreichen Erfolg wie in den Vortagen zum Angriff an. Zwischen Cerna und Doiran-See wurden Angriffe der übrigen Entente-Truppen abgelehrt.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

WTB Petersburg, 14. März.

Der Petersburger Telegraphen-Agentur. Petersburg ist die Revolution ausgebrochen. aus zwölf Dumamitgliedern bestehender Ausschuss ist im Besitz der Macht. Alle sind ins Gefängnis gesetzt. Die Garnison der Hauptstadt, 30 000 Mann, hat sich mit den revolutionären vereint. Am Donnerstag (15. März), dem dritten Tag der Revolution, wurde Ordnung in der Hauptstadt wieder hergestellt. Deputierte Engelhardt ist vom Ausfluß zum mandanten von Petersburg ernannt worden.

WTB London, 14. März. (Nichtamtlich.)
Neuer-Meldung. Unterhaus. Bonar Law

der Bar habe abgebankt. Großfürst
Alexandrowitsch sei zum Regenten berufen

Male und provinzielle Nachrichten.

Ufingen, 16. März. Herr Förster Nieß
gestern Abend die erste Schnepfe.

Am 15. 3. 17. ist eine Bekanntmachung
über „Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Erbschaften“ erlassen worden. Der Wortlaut
dieser Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und
Anschlag veröffentlicht worden.

Am 15. 3. 17. ist eine Bekanntmachung
über „Bestandserhebung und Lagerbuchführung
von Erbschaften und Erzeugnissen aus Drogen“ erlassen
worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist
in den Amtsblättern und durch Anschlag ver-
öffentlicht worden.

Veräufendes Seifenpulver. Zur
Vermeidung folgender Fall: Ein gut gekleideter
Mann hat in Privatwohnungen Weisensfeld sehr
gutes Seifenpulver an, ließ auch zum Ver-
kauf guter Qualität an dem Präparat riechen.
Frau fiel darauf in mehrstündige Bewusst-
losigkeit und liegt noch krank. Beim Erwachen
sah die Frau alle Behälter durchwühlt, und nur
dann, daß Wertvolleres verschlossen war,
daß sie vor einem größeren Diebstahl.

Anzeigen.

Freiwillige Meldung des Kriegsamts

Freiwillige Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des
Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst.

Zur notwendigen Ablösung wehr-
fähiger, im Heimatgebiet beschäftigter
Kriegsführer wird hiermit zur
Freiwilligen Meldung
Hilfsdienstpflichtiger, nicht wehrpflichtiger
Kriegsführer mit dem Führer-
ausweis ausgeschrieben. Der nach Bedarf
in der Heimat verbleibende Ueber-
schuß kommt zur Verwendung für die besetzten
Stapen und die Etappe in Betracht.

Die Meldungen haben unter Beifügung des
Zeugnisabdrucks
mündlich bei der Kriegsamtstelle
Frankfurt a. M. Abt. für vaterl. Hilfsdienst,
Postfach 17 zu erfolgen.

Dabei hat der Bewerber anzugeben, ob er
Dienst nur im Heimatgebiet (evtl. beschränkter
Dienst) oder in der Etappe und im besetzten Gebiet
leistet.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Junges, zuverlässiges

Mädchen

S. B. Levy, Homburg,
Louisenstraße 36.

Jüngeres Mädchen

1. April gesucht
Frau Dr. Schaper, Anspach.

Schmelzende Fahrkuh mit Kalb
zu verkaufen
Frau Julius Reich,
Weiterfeld.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

5% Deutsche Schatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Wir sind offizielle Zeichenstelle für die 6. Kriegsanleihe und
nehmen Zeichnungen auf dieselbe gerne entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge geben wir die angelegten
Kassengelder frei und verzichten auf Einhaltung der Kündigungsfrist.

Zu den Einzahlungen auf die Kriegsanleihe geben wir Darlehen
besondere Sicherstellung gegen 5% Zinsen und ratenweise
Zahlung.

Ufingen, den 15. März 1917.

Vorschuss-Verein zu Ufingen,

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Diese Woche (11. 3. bis 18. 3.) kommen an
frischem Fleisch pro Kopf 200 Gramm zur Abgabe.
Es sind demnach 8 Abschnitte der Fleischkarte an
den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:

Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgereien Philippi,
Gutenstein und Stern.

Für Wurst: Metzgerei Peter.

Fleischabholungszeiten:

8-9 Uhr Bezirk 4.

9-10 Uhr Bezirk 1.

10-11 Uhr Bezirk 2.

11-12 Uhr Bezirk 3.

Ufingen, den 16. März 1917.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat.

Lisemann, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger
für den Dienst in der freiwilligen
Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfasst die
Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes
in der eigentlichen Krankenpflege, in der Kranken-
beförderung und bei der Depotverwaltung. An
der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und
Militärinspekteur, sowie der stellvertretende Militär-
Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeres-
sanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden
verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht
wehrpflichtig sind, sind an das Bezirkskommando
in Höchst a. M. oder an den Herrn Territorial-
delegierten der freiwilligen Krankenpflege für die
Provinz Hessen-Nassau in Kassel zu richten.

Territorialdelegierte sind: In den Provinzen
die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.
In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfs-
dienstpflichtige bereit sind,

a) für den Etappendienst,

b) für den Heimatdienst oder

c) für den Etappen- und Heimatdienst und

d) für welche Zeit.

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Mel-
dungen für weniger als 6-monatige Dauer bleiben
unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der frei-
willigen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung
in diese Organisation nach vorangegangener ärztlicher
Untersuchung ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine
Aussicht auf Annahme. Vorbringung von Zeug-
niszeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen, sowie
in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfs-
dienstpflichtigen können nicht angenommen werden.
Es komme in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute,
Küche und solche Personen, die sich, soweit
erforderlich, für einen dieser Zweige für
die freiwillige Krankenpflege ausbilden
lassen wollen; Kosten entstehen diesen
Personen dadurch nicht.

5. Gebühren:

A) In der Etappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorial-
delegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige

Krankenpflege, also auch während der Aus-
bildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für
die freiwillige Krankenpflege zuständige Wohnung,
die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade
des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes entspricht
(23,40 Mark bis 63 Mark monatlich); außerdem
freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Verpflegung
und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese
nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche
Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäsche-
reinigung, Versorgung nach dem Mannschaftsver-
ordnungsgebot, Marschgebühren bei der Einberufung
und Entlassung, Familienunterstützung freie Eisen-
bahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen, unter
Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeiträgen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Kranken-
pflegers erfährt durch die vorangehenden weiteren
Gebühren eine sehr wesentliche Erhöhung, so daß
das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch
nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfs-
dienstpflichtigen zurücksteht.

B) In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebühren wie in der
Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund
des Mannschaftsverordnungsgebot und der Marsch-
gebühren, sowie der Schulgeldbeiträgen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis
zum Zugführer — etwa Bizefeldwebel
entsprechend — vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der
Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst
entlassen.

Bei Überweisung zur Beschäftigung oder Aus-
bildung in der Heimat wird auf Lebensalter,
Familienverhältnisse Wohnort usw. nach Möglichkeit
Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht
zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Ein-
gliederung in die freiwillige Krankenpflege nach
sich. Als angenommen gilt eine Person
erst dann, wenn ihr der Territorial-
delegierte eine Einberufungsmittelteilung
hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4-6 Wochen
beginnen, so daß dem Einzelnen genügend Zeit zur
Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Suche bei Vergütung sofort einen

Lehrling,

der die Bäckerei erlernen will.

Fritz Hartmann, Bäckermeister,
2) Wehrheim.

Kultivatoren

Wendepflüge

Jauchepumpen

empfehl

Eisenhandlung ZILLIKEN Weilburg,
6) — Telephon Nr. 100. —

Fahrkuh

zu verkaufen

Seiner. Müller Wwe.,
Metzgerei, Arnoldsheim.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 18. März 1917.

Lectüre.

Kriegsbetttag.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Boßris.

Lieder: Nr. 32, 1-2, Nr. 288, 1-4 und 8.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 239, Nr. 393 und 394.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lieder: Nr. 22, 1-4 und 5.

Kritikwoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 18. März 1917.

Vormittags 9¹/₂ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und beim Hinscheiden unserer lieben Tochter und Schwester

Maly,

den Spendern von Kränzen und Blumen, den Mitkonfirmanden und Schulkameraden, sowie allen Teilnehmern für das zahlreiche Trauergeleite herzlichen Dank. Besonderen Dank Herrn Dekan Bohris für die zu Herzen gehenden Trostesworte am Grabe unserer lieben Verstorbenen.

Louis Schmidt und Familie.

Usingen, im März 1917.

Der Kriegsausschuss für Oele und Fette, Berlin,

schliesst

Anbauverträge für Sommerölfrüchte.

Für Sommerrüben, Leindotter und Mohn werden ausser den lohnenden Abnahmepreisen Flächenzulagen, für Senf eine Druschprämie gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt.

Näheres durch die unterzeichneten Kommissionäre des Kriegsausschusses.

**Centr. Ein- u. Verkaufs-
Genossenschaft für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden. (E. G. m. b. H.)
Wiesbaden.**

**Landw. Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland,
Filiale Frankfurt a. M.**

Holzverkauf der Oberförsterei Usingen aus dem Centralstudienfonds. Schugbez. Obernhain.

Montag, den 19. d. Mts., ab 10 Uhr vorm. bei Kolaß-Obernhain aus den Distr. 10a, c Peterweg, 11b Kallborn, 22e Dreimühlenborn, 23a Thronerbed, 24b, 25 Drusenmarsch. **Eichen:** 5 Rm. Knüppel, 120 Wellen; **Buchen:** 3 Rm. Rn., 80 B.; **Birken:** 17 Rm. Sch. u. R., 150 B.; **Nadelholz:** 1126 Kiefernstämmen mit 1018,72 Fkm.; 274 Fichtenstämmen mit 112,65 Fkm.; 2968 Derb- u. 1545 Reiserholzstangen; 2 Rm. Nusscheit; 249 Rm. Sch. u. Rn.; 6070 B. Beginn mit Peterweg. (2)

Nutz- und Brennholzverkauf in der Rgl. Oberförsterei Weilmünster.

Dienstag, den 20. März d. Js., vorm. 10 Uhr bei Gastwirt Ebel zu Dietershausen. Schugbezirk Dietershausen. Distr. 3 Herrenwald. **Buchen:** 4 Rm. Scheit, 110 Rm. Knüppel, 176 Rm. Reiserknüppel. Distr. 7 a daselbst. **Buchen:** 102 Rm. Nussrollen 1,2 m lg., 138 Rm. Scheit, 57 Rm. Knüppel, 180 Rm. Reiserknüppel. **Nadelholz:** 2 Rm. Knüppel. Distr. 9 Köpchen: **Buchen:** 15 Rm. Nussrollen 1,2 m lg., 119 Rm. Scheit, 57 Rm. Knüppel, 58 Rm. Reiserknüppel. **Nadelholz:** 4 Rm. Knüppel. Distr. 23 Heiligenwald. **Nadelholz:** 300 Stg. 5r Kl., 15 Rm. Knüppel. Totalität aus Distr. 8, 12, 13 Herrenwald und Schickberg. **Fichten:** 1 Stamm 1r. Kl. mit 2,38 fm, 19 Stk 2r Kl. mit 26,89 fm, 9 Rm. Knüppel. (*)

Brennholzverkauf

Königl. Oberförsterei Neutweilau.

Montag, den 19. März cr., vorm. 10 Uhr bei Gastwirt Moses zu Altweilau. Schugbezirk Altweilau, Distr. 10, 11, 12 Buchwald, 15 Homberg.

Buchen: 960 Rm. Scheit u. Kppel, 7700 Wellen; **Eichenbuchen:** 11 Rm. Nusscheit; **Nadelholz:** 4 Rm. Scheit u. Kppel.

Gleichzeitig werden 6 Eichene Träger sowie das alte Holzwerk von der Buchwaldbrücke verkauft.

Nutz- und Brennholzverkauf der Rgl. Oberförsterei Königstein i. T.

Dienstag, den 27. März, kommen auf der **Billtalhöhe** bei Königstein von 10 Uhr vormittags ab zum Verkauf:

A Nutzholz. 1. Schugbez. **Falkenstein,** Distr. 12 Gaim 24 Rm **Eichen-Nussknüppel,** 2 m lang, Schugbez. **Königstein,** Distr. 27, 31, 32 **Herrenwald Buchen:** 14 Stämme A 3r/4r Kl. mit 10,35 fm, 51 Stämme B 2r/4r Kl. mit 43,33 fm, Schugbez. **Glashütten,** Distr. 65 **Dint. Glasstopp Fichten:** 23 Rm Nuss-Scheit und Knüppel, Schugbezirk **Schloßborn,** 73 A **Kalbsheck,** 83, 85, 88 **Dinter. Dichehaag,** 89, 90, 91 **Maisel Eichen:** 44 Stämme mit 5,50 fm, **Buchen:** 81 Stämme B 1r/4r Kl. mit 97 fm, 22 Rm Nuss-Scheit, 1,2 m lang und 70 Rm Nuss-Scheit, 1 m lang, Schugbez. **Chlhalten,** Distr. 111 a **Buknidel Buchen:** 8 Stämme A 2r/4r Kl. mit 10,09 fm, 42 Stämme B 2r/4r Kl. mit 51,53 fm. Bei den Buchenstämmen, welche zum Verkauf kommen, ist die Nummer rot unterstrichen. Aufmerksamkeiten können bei rechtzeitiger Bestellung gegen Erstattung der Schreibgebühren bezogen werden.

B. Brennholz. Schugbez. **Schloßborn,** Distr. 73 a **Kalbsheck,** 71 A **Neuenhainer Bräuen,** 83, 85, 88 **Dinter. Dichehaag Eichen:** 140 Rm Scheit und Knüppel, 30 Rm Reiser 1r Kl. **Buchen:** 690 Rm Scheit, 355 Rm Knüppel, 125 Rm Reiser 1r Kl. 2500 Wellen. (*)

Nächsten Dienstag, den 20. März, nehme ich zwischen 12 und 1 Uhr, bei Schmied Söbnae

Gerste zum Schälen

in Empfang *) **Rath, Spouermühle.**

2 Säfer

zu verkaufen *) **Og. Rath, Usingen.**

Für die Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres lieben Entschlafenen danken herzlichst

Prof. Dr. Adolf Schwarz
nebst Angehörige.

Usingen, 16. März 1917.

Familien-Abend

Sonntag, den 18. März
im Saale des Gasthauses „Zum Rösschen“
in USINGEN.

Vorträge:

1. Ansprache des Herrn Seminarlehrers Prof. Becker: „Der Kampf um deutsches Heim“.
2. Vortrag des Herrn Realschullehrers Stephan: „Kriegsbilder und Arbeit daheim“ (mit Lichtbildervorführungen).
3. Vortrag des Herrn Präparandenlehrers Küchler: „Deutschlands Finanzen“ (mit Lichtbildervorführungen).

Zwischen den einzelnen Vorträgen Musikalische Darbietungen und Gesangsvorträge durch Schüler des Seminars der Realschule.

Die Saaltüren bleiben bei den Vorträgen und Darbietungen geschlossen. Werden angesagt.

Die Teilnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nicht erwünscht.

Anfang: pünktlich 8 Uhr abends.

Zu einer recht zahlreichen Beteiligung ladet freundlichst ein

der Heimatverein.

Vorschuss-Verein zu Grävenwiesbach

(eingetr. Genossenschaft mit unbeschr. Haftung)

Sonntag, den 25. März d. Js., mittags 3 Uhr, findet die diesjährige **ordentliche Generalversammlung** im hiesigen Rathhause statt, wozu die Mitglieder des Vereins hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1916,
- 2) Bericht des Aufsichtsrates über die Jahresrechnung, Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes,
- 3) Berichterstattung über die in 1916 Herrn Verbandsrevisor Seibert vorgenommene gesetzliche Revision des Vereins,
- 4) Festsetzung der Höchstgrenze für die entnehmenden fremden Gelder,
- 5) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung pro 1916 liegen von heute an im Geschäftsbüro des Vereins den Mitgliedern zur Einsicht offen. **Grävenwiesbach, den 17. März 1917.**

**Der Aufsichtsrat
des Vorschussvereins zu Grävenwiesbach**
E. G. m. u. S.

Belte, Vorsitzender

Hierzu das „Illustrierte Sonntagsblatt“ Nr. 11 und des „Landes- und Wochenblatt“ Nr. 8.

Hierzu eine Beilage